



Heimatkundeverein Bexbach e.V.

Satzung

**Vorbemerkung: Der besseren Lesbarkeit halber wurde im Text die männliche Form benutzt.
Sie gilt jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Heimatkundeverein Bexbach e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg eingetragen unter Nr. 699.
2. Der Sitz des Vereins ist Bexbach.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, das Interesse für die Heimatkunde zu wecken, zu pflegen und zu fördern sowie heimatkundliche Sammlungen anzulegen und zu unterhalten.
2. Den Zielsetzungen des Vereins dienen Veröffentlichungen, Studienfahrten, Tagungen, Führungen und Vorträge.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral; er steht zur Beratung einschlägiger Fragen zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Verbände sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag; der geschäftsführende Vereinsvorstand entscheidet in freiem Ermessen und kann die Aufnahme innerhalb von 4 Wochen ablehnen; er ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist, hierüber beschließt der geschäftsführende Vorstand;
 - d) durch Ausschluss auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bei Vorliegen wichtiger Gründe. Diese liegen insbesondere vor:
 - bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins;
 - bei grobem unehrenhaftem Verhalten.

4. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb eines Monats ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.
6. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes können Mitglieder, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereins erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragsordnung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
4. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Datenschutz /Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung (bei Lastschrifteinzug der Beiträge),
- Telefonnummern (Festnetz und/oder Funk) sowie
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Funktion(en) im Verein
- Widersprüche zum Datenschutz/Persönlichkeitsrecht.

Im Zusammenhang mit seinen kulturellen Aktivitäten sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Veröffentlichungen sowie im Internet und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Aktive. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins nötig sind.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Daten und Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Daten und Fotos.

2. In seinen Internetpräsentationen berichtet der Verein auch über Ehrungen und Jubiläen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen

nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
4. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Funktionsträger gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Gäste oder Interessenten werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung

b) der geschäftsführende Vorstand

c) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgemeinschaften oder Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§ 7 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte mittels schriftlicher Mitteilung oder durch E-Mail und Verlautbarung in den Höcherberg Nachrichten einberufen. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Beantragen mehr als ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Ersten Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung, so muss diesem Begehren stattgegeben werden, wenn Beratungs- und Beschlussvorschläge beigefügt sind.
4. Eine Mitgliederversammlung erfolgt mindestens jährlich. Gegenstand dieser Versammlung müssen sein:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Berichte der Arbeitsgemeinschaften
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des geschäftsführenden Vereinsvorstandes

Darüber hinaus werden zusätzlich alle zwei Jahre folgende Punkte behandelt:

- f) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende des Vereins, während der Wahl des Ersten Vorsitzenden ein aus den Mitgliedern gewählter Vorsitzender. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
 6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
 7. Ein Antrag auf Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
 8. Bei allen Beschlüssen, außer Satzungsbeschlüssen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 9. Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
 10. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Organisationsleiter.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
3. Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme eines evtl. Jugendvertreters müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Bestehen innerhalb des Vereins Arbeitsgemeinschaften, so gehören ihre Leiter dem geschäftsführenden Vorstand an.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Ziffer 2 und 3;
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
6. Die Funktionsträger im geschäftsführenden Vorstand erledigen die laufenden Vorfälle ihres Aufgabenbereiches selbstständig.
7. Der geschäftsführende Vorstand wird nach Bedarf vom Ersten Vorsitzenden einberufen.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Ersten und Zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
9. Der Erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Im Innenverhältnis wird im Verhinderungsfalle der Erste Vorsitzende vom Zweiten Vorsitzenden vertreten.
10. Beschlüsse werden bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
11. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
12. Dem Vorsitzenden obliegt der Vollzug der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften

1. Zur Erfüllung besonderer Vereinsaufgaben sollen Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Ihre Aufgabengebiete können z.B. sein: Museum, Familienkunde, Heimatkunde, Studienfahrten.
2. Arbeitsgemeinschaften werden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand gebildet und von einem Mitglied geleitet.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstatten dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 11 Vereinseigentum

1. Der Verein hinterlegt sein Vereinseigentum in der Regel im Archiv oder bei anderen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bexbach.
2. Die Veräußerung von Teilen des Vereinseigentums bedarf der Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf
 - a) des Beschlusses einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung
 - b) der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder
 - c) der Zustimmung von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Ist die Mitgliederversammlung nach Ziffer 1.b beschlussunfähig, ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
3. Der Verein wird ohne besonderen Beschluss aufgelöst, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben Mitglieder herabsinkt. Das Vereinsvermögen fällt bei einer Auflösung des Vereins der Stadt Bexbach zu mit der Auflage, es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 06.09.2020

gez.: Hubert Roeder,
1. Vorsitzender



Heimatkundeberein Bexbach e.V. Satzung

